
Thema	Anpassung des Eckdatenpapiers Pflegesatzverhandlungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern – Regelungen einer Pauschale für die Personalnebenkosten
Datum	09.07.2024
Verteiler für den Vorschlag	Landesverbände der Pflegekassen, Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Kommunalen Sozialverband M-V, LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V., Vertreter der privaten Pflegeeinrichtungen, Vereinigung der Kommunalen Pflegeeinrichtungen

Beschlussvorschlag für die Pflegesatzkommission**1. Thema**

Anpassung des Eckdatenpapiers Pflegesatzverhandlungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 09.07.2024 in der Version 1.0 um Regelungen einer pauschalen Kalkulation der Personalnebenkosten

2. Sachstand

Mit dem Ziel das Verfahren prospektiver Vergütungsverhandlungen nach § 85 SGB XI zu vereinfachen haben sich die Verhandlungspartner in Mecklenburg-Vorpommern in der AG Stationär seit März dieses Jahres mit einem pauschalen Ansatz für die Kalkulation der prospektiven Personalnebenkosten teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen sowie solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen befasst.

Im Ergebnis verständigten sich die Verhandlungspartner im Juni auf einen prozentualen Kalkulationsansatz für die pauschale Berechnung der Personalnebenkosten in Höhe von 1,5 % für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und 1,7 % für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Gesamtaufwandes der prospektiv vereinbarten Arbeitgeberbruttopersonalkosten ohne Berücksichtigung der Personalkosten für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD), am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für Fremddienstleistungen. Aufwendungen für das Ehrenamt bleiben unberücksichtigt.

Zudem wurden folgende Rahmenbedingungen für die pauschale Berechnungsweise geeint:

- Mit der pauschalen Kalkulation sind alle unter den prospektiven Personalnebenkosten subsummierten Einzelpositionen abgegolten; eine individuelle Antragstellung ist nicht möglich.
- Die Personalnebenkosten des Basiszeitraums werden im Leistungs- und Aufwandskataloges (LAK) gemäß der Gliederung ohne gesonderte Nachweisführung angegeben. Nachfragen zur Erläuterung sowie Zusammensetzung einzelner Kostenpositionen sind im Einzelfall durch den Kostenträger möglich.

Freigabe	Bearbeiter	Änd.-stand	Datum	Datei	Seite
	KT/LEV	2.0	09.07.2024		Seite 1 von 3

- Die Personalnebenkosten setzen sich aus folgenden Einzelpositionen (Aufwendungen) zusammen:
 - Berufsgenossenschaft
 - Berufshaftpflicht
 - Aus-, Fort-, Weiterbildung
 - sonstige Aufwendungen: betriebsärztliche Versorgung usw.

- Die Verhandlungspartner auf Landesebene vereinbaren einen Evaluationszeitraum von einem Jahr ab dem 01.08.2024. Insbesondere soll geprüft werden, a) welche Kostenbestandteile unter die Einzelposition „sonstige Aufwendungen“ fallen, und b), ob sich die pauschale Berechnungsweise im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bewährt hat. Ferner gilt es c) die Höhe des prozentualen Ansatzes nach Ablauf des Evaluationszeitraumes zu prüfen.

- Weitere Kostenpositionen, die bislang seitens der Pflegeeinrichtungen gegebenenfalls im Leistungs- und Aufwandskatalog (LAK) unter den Personalnebenkosten erfasst wurden, sind im LAK unter folgenden Kostenpositionen zu verorten:

Schwerbehindertenabgabe	5.2 Sachaufwand	Steuern, Abgaben, Versicherungen (siehe 7.4 „sonstige Abgaben und Gebühren“, Zusatzblatt Sachaufwand)
Betriebsrat	5.2 Sachaufwand	Sonstiges (siehe 7.7 „sonstige“, Zusatzblatt Sachaufwand)
Berufsbekleidung	5.2 Sachaufwand	Wirtschaftsbedarf (siehe 7.2 „Berufsbekleidung“, Zusatzblatt Sachaufwand)
Personalakquise	5.2 Sachaufwand	Sonstiges (siehe 7.7 „sonstige“, Zusatzblatt Sachaufwand)

3. Anpassung des Eckdatenpapiers

Die Regelungen einer pauschalen Kalkulation der Personalnebenkosten machen eine Anpassung der Anlagen des Eckdatenpapiers Pfleagesatzverhandlungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflege in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

Folgende Anlagen des Eckdatenpapiers werden um die Regelungen einer pauschalen Kalkulation für die Personalnebenkosten ergänzt:

- Anlage 1a Berechnungsgrundlagen für die Tages- und Nachtpflege
- Anlage 1b Berechnungsgrundlagen für die Kurzzeitpflege
- Anlage 1c Berechnungsgrundlagen für die vollstationäre Pflege

Freigabe	Bearbeiter	Änd.-stand	Datum	Datei	Seite
	KT/LEV	2.0	09.07.2024		Seite 2 von 3

Das entsprechend angepasste Eckdatenpapier ist dieser Beschlussvorlage als Anhang beigefügt.

4. Beschlussempfehlung

Die Pflegesatzkommission Stationär beschließt die unter Ziffer 3 durch die Verhandlungspartner empfohlene Anpassung des Eckdatenpapiers Pflegesatzverhandlungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflege in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 09.07.2024 in der Version 2.0.

Für diesen Beschlussvorschlag:

Schwerin, den 09.07.2024

Die Vertreter der Leistungserbringerverbände und Kostenträger

Freigabe	Bearbeiter	Änd.-stand	Datum	Datei	Seite
	KT/LEV	2.0	09.07.2024		Seite 3 von 3